

1960. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich sandte am 21. Juli 1928 je ein Exemplar der Bau- und Niveaulinienpläne für einige Straßen in Leimbach und Wiedikon (Höckler-/Albisgütligebiet) und ersuchte um Genehmigung der Vorlage. Der Große Stadtrat hat über die Vorlage am 7. Juli 1926 Beschluß gefaßt und wurde derselbe am 1. September 1926 in Kraft erklärt. Die gegen einen Teil dieser Baulinien eingereichten Rekurse wurden mit Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 15. September 1927 abgelehnt. Die Weiterziehung an den Regierungsrat wurde mit dessen Beschluß vom 7. Juni 1928 ebenfalls abgewiesen. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 10. Juli 1928 ist zu entnehmen, daß nunmehr keine Rekurse mehr pendent sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die zur Genehmigung vorgelegten Baulinien wurden in Leimbach in der Hauptsache längs bestehenden Straßen und Wegen festgesetzt. Zur Umfahrung des sehr eng gebauten Dorfes Mittel-Leimbach wurde eine neue Straße projektiert, die nördlich der Häuser vorbeiführt. Nachdem sich die Baudirektion für den Rekursentscheid des Regierungsrates Nr. 1039 vom 7. Juni 1928 ausführlich zu diesem Projekt geäußert hat, dürften sich Wiederholungen erübrigen. Der vom Stadtrat neu projektierte „Promenaden“-Straßenzug wird beim Albisgütli beginnen, die Terrasse des Höckler durchschneiden und unterhalb dem Manegghügel und Waldrand bis zum „Hüsli“ in Leimbach dem Hang entlang geführt. Die vorgesehenen Baulinienabstände wurden entsprechend dem Charakter und der Bedeutung der Straßen festgesetzt, wie folgt:

Soodstraße		20 m	Abstand
Leimbachstraße	20, 15, 18, 20 und 23	„	„
Zwirnerstraße		18	„
Wegackerstraße		15	„
Umgehungsstraße nördl. Mittel-Leimbach		18	„
Promenadenstraße		25 und 30	„

Die Niveaulinien erhalten, soweit es sich um Festsetzungen an bestehenden Straßen und Wegen handelt, ansehnliche Steigungen bis 12%; für neu projektierte Straßenzüge wurde diese nicht über 6% erhöht.

Die Promenadenstraße führt südöstlich des Albisgütli auf eine Länge von 0,8 km durch den Wald. Da hier keine Überbauung in Frage kommen wird, müßten auf dieser Strecke die Baulinien nur als ideelle genehmigt werden (km I+770 bis II+440 beidseitig, von hier bis II+745 nur die östliche Baulinie).

Die Promenadenstraße durchquert sodann das Gebiet der Stadt Zürich im Höckler, welches zum Waffenplatzgebiet gehört und gemäß Waffenplatzvertrag Bund und Kanton zur Truppenausbildung zur Verfügung stehen muß. Über die Zulässigkeit der Ziehung von Baulinien auf dieser Strecke ist die Baudirektion vorerst nochmals mit den städtischen Behörden in Verbindung getreten. Sie schlägt vor, vorläufig die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der ganzen Promenadenstraße zwischen Ütliberg- und Leimbachstraße zurückzulegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen im Quartier Leimbach werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt:

Soodstraße		20 m	Baulinienabstand
Leimbachstraße	20, 15, 18, 20 und 23	„	„
Zwirnerstraße		18	„
Wegackerstraße zwischen Leimbachstraße und Rebenweg		15	„
Umgehungsstraße bei Mittel-Leimbach		18	„

gemäß den eingereichten Plänen: C.-Nr. 65227, C.-Nr. 65230, C.-Nr. 65233, C.-Nr. 65236, C.-Nr. 65239, C.-Nr. 65242, C.-Nr. 65245.

II. Die Behandlung der Vorlage über die Bau- und Niveaulinien der Promenadenstraße zwischen der Ütliberg- und Leimbachstraße wird zurückgelegt.

III. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich, an die Militärdirektion, an die Volkswirtschaftsdirektion zu Händen des Oberforstamtes und an die Baudirektion mit dem von der Stadtverwaltung eingereichten einzigen Exemplar der Pläne.